

MyPhone GmbH · Alpenstraße 48a · A-5020 Salzburg

An die  
RTR - Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
A-1060 Wien

MyPhone GmbH  
Alpenstraße 48a  
A-5020 Salzburg

**Telefon:** +43 (0) 662 / 621213 - 520  
**Telefax:** +43 (0) 662 / 621213 - 299

**E-Mail:** ms@my-phone.at

**Datum:** 14. August 2013

Sitz der Gesellschaft und Registergericht: Salzburg  
Firmenbuchnummer: FN 293 733 k  
ATU 63475803  
Geschäftsführer: Fredy Scheucher

**Betreff: Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009) vom 09.07.2013, "Öffentliche Kurzzurufnummern mit Stern"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf o.a. Konsultationsverfahren nach § 128 TKG 2003 erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben.

Im Hinblick auf das vorgesehene Mindestgesprächsvolumen möchten wir vorausschicken, dass wir dieses Volumen derzeit erreichen. Das Erfordernis einer solchen Regelung ist für uns auch insofern nachvollziehbar, als die Verfügbarkeit dieser Nummern naturgemäß beschränkt ist und somit die Zahl der für die Nutzung in Frage kommenden Antragsteller reguliert werden muss.

Grundsätzlich stellt aus unserer Sicht ein Abstellen auf ein Mindestgesprächsvolumen einen gangbaren Weg dar, diese Regulierung zu erreichen. Mittelfristig gesehen stellt sich dennoch die Frage, ob nicht

- eine Evaluierung/Anpassung dieses Volumens basierend auf dem tatsächlichen Bedarf vorab vorgesehen werden sollte und
- einmal zugeteilte "Öffentliche Kurzzurufnummern mit Stern" nur dann widerrufen werden sollten, wenn daran tatsächlich anderweitiger Bedarf besteht oder der Dienst eingestellt wird.

In den Konsultationsunterlagen wird angeführt, dass derzeit 16.000 0800-Nummern genutzt werden, bezüglich der Beurteilung einer möglichst optimalen Nutzung wird auf nicht näher definierte Marktumfragen und Statistiken verwiesen.

Es scheint somit derzeit nur schwer einschätzbar, wie viele Anträge auf "Öffentliche Kurzzurufnummern mit Stern" tatsächlich eingehen werden.

Für sinnvoll hielten wir daher eine Evaluierung der Regelung nach dem ersten Jahr, wobei eine Herabsetzung bei geringer Nutzung, allerdings auch eine Anhebung des Mindestgesprächsvolumens bei vollständiger Auslastung des Nummernbereiches vorgesehen werden könnte. In letzterem Fall müssten natürlich angemessene Übergangsfristen für (dann bereits) bestehende Dienste mit "Öffentlichen Kurzzurufnummern mit Stern" vorgesehen werden, die die Kriterien nach der Anhebung des Mindestgesprächsvolumens nicht mehr erfüllen würden.

Weiters sollte der Widerruf einer "Öffentlichen Kurzzurufnummer mit Stern" wegen Nichterreichung des Mindestgesprächsvolumens, außer im Falle der Einstellung des Dienstes, nur dann erfolgen können, wenn die Unterschreitung erheblich ist, über einen erheblichen Zeitraum erfolgt und (dringender) anderweitiger Bedarf besteht.

MyPhone GmbH · Alpenstraße 48a · A-5020 Salzburg

Die Begründung dafür liegt in der Konsumentenfreundlichkeit der Regelung: die leichte Merkbarkeit wird als wesentlicher Grund für die Einführung angeführt – wenn daher eine Nummer einmal zugeteilt und somit von den Kunden mit einem bestimmten Unternehmen in Verbindung gebracht wird, sollte diese auch nicht ohne Weiteres geändert werden, da der Konsument diese gerade wegen der Merkbarkeit üblicherweise nicht von Fall zu Fall überprüfen wird, sondern von der letzten ihm bekannten Zuteilung ausgeht.

Wir würden uns freuen, wenn diese Überlegungen in den vorliegenden Entwurf einfließen würden und bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen  
MyPhone GmbH



---

Mag. Martin Schmidt  
Legal Counsel  
Team Leader Communication & Law



---

Melanie Hofmann  
Communication & Law